

de 9592 fr. 95 c. que la défenderesse aurait dû payer en 1913 et non pas 6000 fr. seulement. Elle est par conséquent mal venue de n'offrir que ce dernier montant aujourd'hui où, par suite des événements de la guerre, le coût de la construction a augmenté dans une telle proportion qu'on ne saurait raisonnablement exiger que le demandeur rebâtisse son chalet. Le nouvel état de chose n'étant pas imputable au preneur, celui-ci a droit à la somme que l'assureur aurait dû lui verser à l'origine.

Le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté et l'arrêt cantonal est confirmé.

VI. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

19. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 17. Januar 1921 i. S. « Union » A.-G. gegen Lawetzky.

Revisionsverfahren. Ein auf Art. 192 Ziff. 1 c BZP gestütztes Revisionsgesuch kann erst nach Zustellung des motivierten Urteils gültig erhoben werden.

A. — Durch Urteil vom 14. Dezember 1920 ist das Bundesgericht auf die Berufung der Beklagten gegen das die Klage gutheissende Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern vom 16. Juni 1920 nicht eingetreten. Die vollständige Ausfertigung dieses Urteils ist den Parteien noch nicht zugestellt worden.

B. — Mit Eingabe vom 7. Januar 1921 hat die Beklagte ein Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 14. Dezember 1920 eingereicht, mit dem Antrag, « das

Gesuch sei gestützt auf Art. 192 Ziff. 1 litt. c BZP als zulässig zu erklären. »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Ein Gesuch um Revision eines vom Bundesgericht ausgefallenen Zivilurteils kann nicht erhoben werden, bevor der Revisionskläger von einem Revisionsgrund Kenntnis erlangt hat. Das vorliegende Gesuch stützt sich darauf, dass das Gericht in den Akten liegende, erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht oder auf irrtümliche Weise gewürdigt habe (Art. 192 Ziff. 1 c BZP). Dass ein solches Versehen stattgefunden habe, kann aber nur damit bewiesen werden, dass die Begründung des Urteils die betreffenden Tatsachen nicht erwähnt. Es ist daher unter allen Umständen zunächst die schriftliche Redaktion des Urteils abzuwarten, und es kann auf das gegenwärtige Gesuch, als verfrüht, nicht eingetreten werden.

20. Urteil der II. Zivilabteilung vom 14. April 1921 i. S. Bürgi gegen Krommes.

OG Art. 58 : Die Entscheidung über eine prozessuale Vorfrage ist nicht Haupturteil (Erw. 1).

ZGB Art. 308 : Begriff der Klageanhebung. Welche vorbereitenden Handlungen der Kläger der gerichtlichen Klage vorgängig vorzunehmen hat, bestimmt ausschliesslich das kantonale Recht (Erw. 2).

A. — Durch « Urteil » vom 31. Januar hat das Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. in dem von den Klägerinnen gegen den Beklagten angehobenen Vaterschaftsprozess « beschlossen » : « Die Vorfrage der Beklagtschaft, sie habe sich mangels rechtsgültiger Prozesseinleitung auf den Prozess nicht einzulassen, ist geschützt », mit der Begründung, die Klage sei im Wider-